

Satzung
über die Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(Studienzuschusssatzung)

Vom: 29.07.2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-85)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. 2024, S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. 2024, S. 632), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zweck

§ 2 Verteilung

§ 3 Verwendung

§ 4 Gremien

§ 5 In-Kraft-treten

§ 1 Zweck

¹Nach Ziff. 4.1 S. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen vom 22. Juli 2024 definieren die Hochschulen die Kriterien und Parameter, mittels derer die Verteilung der Studienzuschüsse innerhalb der Hochschule erfolgt.

²Nachfolgend werden dazu die näheren Bestimmungen getroffen.

§ 2 Verteilung

(1) Die als staatliche Finanzierung der Universität zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zugewiesenen Stellen und Mittel werden jährlich vollständig innerhalb der Universität verteilt.

(2) ¹ Aus dem Kontingent der Stellen wird zunächst der Aufwand für die Verwaltung und Verwendung der Studienzuschüsse gedeckt. ²Hierfür werden 1,8% vorweg abgezogen.

(3) ¹Von den verbleibenden Stellen und Mitteln weist die Universitätsleitung den Fakultäten einen Anteil von 70% zu, der auch eine Zweckbindung bei besonderen Gründen haben kann. ²Bei ihrer Entscheidung über die Verteilung auf die Fakultäten stellt die Universitätsleitung sicher, dass die jeweiligen Studierendenzahlen und der fachliche Bedarf berücksichtigt werden.

(4) ¹Über die Verteilung der nach der Anwendung des Abs. 3 Satz 1 verbleibenden Stellen und Mittel auf zentrale Bereiche entscheidet ein Gremium bestehend aus drei Mitgliedern des Präsidiums sowie aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. ²Den Vorsitz in der Kommission führt die Präsidentin oder der Präsident, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom Studierendenparlament benannt. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Den jeweiligen Studienzuschusskommissionen, die gemäß § 4 Abs. 3 über die Verwendung der Mittel entscheiden, wird der auf sie entfallende Verteilungsbetrag mitgeteilt; darüber hinaus wird die Entscheidung des Gremiums in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) ¹Soweit sich nach Abschluss eines Haushaltsjahres bei den einzelnen Fakultäten oder zentralen Bereichen rechnerisch Ausgabereste über 10 % des jährlichen Verteilungsbetrags ergeben sollten, werden diese grundsätzlich hinsichtlich des übersteigenden Anteils eingezogen und im Folgejahr gemäß Abs. 3 bis 5 neu verteilt. ²Ausgabereste im Umfang von bis zu 10 % des jeweiligen Verteilungsbetrags werden in das Folgejahr übertragen, in dem sie vollständig zu verausgaben sind. ³Stellengehälterinanspruchnahmen, welche nicht im laufenden Jahr an die Fakultäten oder zentralen Bereiche verteilt wurden, werden im Folgejahr gemäß Abs. 3 bis 5 verteilt.

§ 3 Verwendung

¹Die Verwendung der Studienzuschüsse erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen, grundsätzlich in den Verwendungskategorien Verbesserung der Lehre, Verbesserung des Studierendenservice und Verbesserung der Infrastruktur.

§ 4 Gremien

(1) In den Fakultäten und zentralen Bereichen entscheiden jeweils mit mindestens sechs Mitgliedern besetzte Gremien unter paritätischer Beteiligung der Studierenden über die Verwendung der Mittel.

(2) ¹Den Vorsitz in den Gremien der Fakultäten führt nach Entscheidung durch den Fakultätsrat die Dekanin oder der Dekan oder eine Studiendekanin oder ein Studiendekan der jeweiligen Fakultät als stimmberechtigtes Mitglied. ²Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter, die für die Dauer von einem Jahr bestellt werden, benennt der Fakultätsrat; dabei sollen die Studierenden auf Grundlage von Vorschlägen der Fachschaften der jeweiligen Fakultät benannt werden. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, wobei in diesen Fällen der Universitätsleitung das Letztentscheidungsrecht ausdrücklich vorbehalten bleibt. ⁴Entscheidungen, bei denen die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag gegeben hat, sind der Universitätsleitung in Form eines Berichts, der von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu unterzeichnen ist, mitzuteilen. ⁵Innerhalb der Fakultäten können zudem die Verwendungsentscheidung vorbereitende Gremien eingerichtet werden.

(3) ¹Den Vorsitz in der aufgrund eines zugewiesenen Verteilungsbetrages (§ 2 Abs. 4) einzurichtenden Studienzuschusskommission führt die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen zentralen Bereichs als stimmberechtigtes Mitglied. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die für die Dauer von einem Jahr bestellt werden, benennt der Fachschaftenrat. ³Von den weiteren Mitgliedern des Gremiums, die ebenfalls für ein Jahr bestellt werden, wird ein Mitglied durch die Universitätsleitung bestimmt, die weiteren Vertreterinnen und Vertreter benennt die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Einrichtung. ⁴Bei Stimmengleichheit im Gremium gelten Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) ¹Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen der vorsitzenden Person und der anwesenden Mitglieder des Gremiums,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse.

³Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

(5) ¹Die operative Verantwortung für die Verwendung der Studienzuschüsse liegt fakultätsintern bei den Studiendekaninnen oder den Studiendekanen, in den Zentralen Bereichen bei deren Leiterinnen oder deren Leitern und in der Zentralverwaltung bei der Kanzlerin oder dem Kanzler. ²Die operativ Verantwortlichen berichten der Universitätsleitung jährlich vor dem 15. Februar über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

(6) Die Universitätsleitung gibt dem Senat und dem Studierendenparlament den Verwendungsnachweis zu den Studienzuschüssen an das Staatsministerium zur Kenntnis.

§ 5 In-Kraft-treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 14. November 2013 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Würzburg,

Der Präsident

Prof. Dr. Paul Pauli